

## **Wichtige Informationen für die Schönecker Bevölkerung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen**

Auf Grund immer wiederkehrender Anfragen aus der Bevölkerung möchten wir auf die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (GVBl I S. 48 ff.) aufmerksam machen.

Vorrangig haben derartige Tätigkeiten außerhalb der Ortschaft auf Feldern bzw. Kleingartenanlagen **stattzufinden**.

- 1) Anforderungen an das Verbrennen landwirtschaftlicher und gärtnerischer Abfälle:
  - a) Die Abfälle dürfen nur unter ständiger Aufsicht – bei trockenem Wetter – von montags bis freitags, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, verbrannt werden.
  - b) Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
  - c) Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen könnte oder zu starker Rauch- oder Geruchsbelästigung führen. Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer sofort zu löschen.
  
- 2) Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:
  - a) 100 m zu Gebäuden, Zelten- oder Lagerplätzen, die von Menschen genutzt werden.
  - b) 35 m von sonstigen Gebäuden,
  - c) 5 m zur Grundstücksgrenze,
  - d) 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
  - e) 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden,
  - f) 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.
  
- 3) Das Feuer muss mindestens zwei Werktage vor Beginn der örtlichen Ordnungsbehörde gemeldet werden. Die Information geht von dort an die jeweilige Ortsteilfeuerwehr und die Zentrale Leitstelle.
  
- 4) Es sind Feuerlöscher oder sonstige der Löschung dienenden Löschmittel bereitzustellen.
  
- 5) Erfolgt ein Abbrennen ohne Anmeldung und die Feuerwehr wird alarmiert, ist dieser Einsatz grundsätzlich kostenpflichtig.

Schöneck, den 25.05.2010

gez. Stüve  
Bürgermeister